

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2017

Nr. 2017/1998

Biberist: Derendingenstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprache

1. Erwägungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend die Derendingenstrasse in Biberist ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 24. September 2013, das Amt für Raumplanung (ARP) am 13. September 2013 sowie die Einwohnergemeinde Biberist am 7. Oktober 2013 zugestimmt.

Der Plan lag vom 28. August 2017 bis 26. September 2017 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging eine Einsprache von Simon Studer, alte Derendingenstrasse 10, 4562 Biberist, ein.

2. Feststellungen

2.1 Behandlung der Einsprache

Simon Studer stellt folgende Begehren:

- a. Die Betrachtung der Lärmbelastung und des Strassenzustandes für die Sanierung sollen anhand der bereits in den Jahren 2013 und 2015 vom Kanton festgelegten Bemessungsgrundlagen neu überarbeitet werden.
- b. Die Geschwindigkeitserhöhung auf 60 km/h soll auf deren Rechtmässigkeit und Auswirkung hin überprüft werden.
- c. Einhaltung der vom Bund beschlossenen Sanierungsfristen der Strassen per 2018.
- d. Zusätzliche Sanierungsmassnahmen, unter allfälliger Beteiligung der Eigentümer, sollen angeboten werden.
- e. Nach abgeschlossener Sanierung soll die Aufstufung der Lärmempfindlichkeitsstufe auf ES III wieder rückgängig gemacht werden.

Simon Studer ist als Anwohner zur Führung der Einsprache legitimiert. Auf seine frist- und formgerecht erhobene Einsprache ist grundsätzlich einzutreten.

Zum Begehren a:

Die Verkehrsmengen wurden aufgrund der Verkehrszählungen und des Verkehrsmodells 2010 bestimmt. Die Hochrechnung auf das Jahr 2013 und den Sanierungshorizont 2033 wurden auf-

grund einer durchschnittlichen Verkehrszunahme angenommen. Sollte durch den Strassenverkehr eine wesentliche Änderung im Sinne des Umweltschutzgesetzes stattfinden, ist das LSP anzupassen. Eine wesentliche Änderung entspricht gemäss Bundesgericht der Zunahme des Lärms um ein Dezibel (entspricht ca. 30 % Mehrverkehr). Wird somit eine verkehrsrelevante Nutzungsänderung des Areals der ehemaligen Papierfabrik vorgenommen, muss entweder durch eine Anpassung des LSP oder durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung offen dargelegt werden, dass die massgebenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden können.

Für die Beurteilung von Baustellenverkehr können nicht die Grenzwerte wie bei bestehenden öffentlichen und konzessionierten ortsfesten Anlagen verwendet werden. Für Baustellenverkehr gilt es, die Baulärm-Richtlinie des Bundes einzuhalten. Dabei gelten keine Lärmgrenzwerte, sondern es sind Massnahmen, je nach Baustellenlänge und Intensität auszuweisen und einzuhalten. Der Baustellenverkehr wird somit nicht im LSP abgebildet.

Zum Begehren b:

Die Geschwindigkeitserhöhung auf 60 km/h wurde am 8. Mai 2017 durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn verfügt und anschliessend im Amtsblatt publiziert. Einsprachen gingen keine ein, somit ist die Geschwindigkeitserhöhung rechtskräftig. Im unmittelbaren Bereich der Geschwindigkeitserhöhung liegen keine Wohnnutzungen, sondern nur Fabrikhallen. Eine Schallpegelerhöhung auf die berechneten Wohngebäude kann somit ausgeschlossen werden. Die Lärmberechnungsmodelle, welche gesetzlich vorgeschrieben sind, gehen von der signalisierten Geschwindigkeit aus. Der Einfluss auf die nächsten lärmempfindlichen Räume ist zu klein, um eine Schallpegelerhöhung nachzuweisen.

Zum Begehren c:

Mit dem vorliegenden LSP werden die Erleichterungen gemäss Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV) an den Strasseneigentümer erteilt. Dass der Belagsersatz erst im Jahr 2025 durchgeführt wird, ist durch den haushälterischen Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln begründet. Aus diesem Grund ist es auch nicht verantwortbar, noch intakte Beläge vorzeitig zu erneuern.

Zum Begehren d:

Lärmsanierung ist eine Pflicht des Strasseneigentümers. Weitergehende Massnahmen sind - selbst bei einer Beteiligung von Anstössern - nicht möglich. Lärmsanierungsmassnahmen müssen gemäss den gesetzlichen Grundlagen technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sein. Lärmsanierungsmassnahmen werden nach dem Leitfaden Strassenlärmsanierung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) geprüft und festgesetzt. Schallschutzfenster kommen erst nach dem Erreichen des Alarmwertes (Artikel 15 LSV; SR 814.41) zum Einsatz.

Zum Begehren e:

Die Zuteilung der Bauzonen in die entsprechenden Empfindlichkeitsstufen wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision durch die Gemeinde vorgenommen. Das LSP geht von den rechtmässig genehmigten Empfindlichkeitsstufen aus.

Die Einsprache von Simon Studer, Biberist, ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Verfahrenskosten werden keine erhoben.

2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende LSP ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache von Simon Studer, Biberist, zum Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Derendingenstrasse in Biberist wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 3.2 Das LSP vom 25. April 2017 vom Ingenieurbüro BSB + Partner, Biberist, betreffend die Derendingenstrasse in Biberist wird genehmigt.
- 3.3 Auf der Derendingenstrasse in Biberist wird im Jahr 2025 ein lärmdämmender Belag eingebaut. Mit dieser Massnahme können bis auf zwei Liegenschaften alle Gebäude geschützt werden.
- 3.4 Bei 10 Liegenschaften und einer unüberbauten, aber erschlossenen Parzelle werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Derendingenstrasse Nrn. 7, 20, 22, 24, 26, 28 und 40
 - Stegmattstrasse Nr. 7
 - Alte Derendingenstrasse Nr. 12
 - Grüttstrasse Nr. 23
 - Parzelle Nr. 944.
- 3.5 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2033 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.
- 3.6 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das LSP entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Gemeindepräsidium Biberist, Bernstrasse 4+6, 4562 Biberist

Bauverwaltung Biberist, Bernstrasse 4+6, 4562 Biberist

Simon Studer, alte Derendingenstrasse 10, 4562 Biberist **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Biberist: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) Derendingenstrasse")